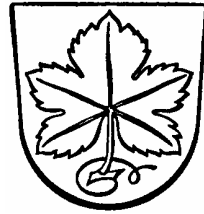


GEMEINDE KAISTEN



Bestattungs- und Friedhofreglement

03. Dezember 2004
15.06.2007 (Änderung Grabgestaltung)

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit	2
II. Vorschriften über das Bestattungswesen		
2	Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	2
3	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	2
4	Einsargung, Überführung und Aufbahrung	3
5	Ort der Bestattung	3
6	Kremation	3
7	Nichtkirchliche Bestattungen	3
III. Vorschriften über das Friedhofswesen		
8	Oberaufsicht; Aufsicht und Besorgung	4
9	Gräberverzeichnis	4
10	Zutritt zum Friedhof	4
11	Bestattungsmöglichkeiten	4
12	Benutzungsdauer der Gräber (Grabesruhe)	5
13	Gemeinschaftsgrab	5
14	Zusätzliche Urnenbestattungen	5
15	Aufhebung der Gräber	5
16	Exhumation	6
17	Grabmäler	6
18	Bewilligungspflicht für Grabmäler	6
19	Zulässige Grösse	6
20	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	6
21	Form und Gestaltung; Materialien	7
22	Handwerkliche Bearbeitung	7
23	Einfassungen	7
24	Bepflanzung; Bäume und Sträucher	8
25	Vernachlässigung des Unterhalts; Abfälle	8
26	Unterhaltungspflicht	8
27	Haftung	8
28	Schadenersatz	9
29	Strafbestimmungen	9
30	Inkrafttreten	9
	Anhang A (Grabzeichen und Grabgestaltung)	10
	Anhang B (Gebühren und Kosten)	14

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Gesetzliche Grundlagen
und Zuständigkeit

¹Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen erlässt der Gemeinderat Kaisten dieses Reglement.

²Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 2

Pflicht zur Anmeldung
des Todesfalles

¹Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei innert zwei Tagen zu melden.

²Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächsten verwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort dem Bezirksamt oder dem nächsten Polizeiposten Anzeige zu erstatten.

§ 3

Anordnung und
Zeitpunkt der Bestattung

¹Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt die Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, täglich, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

²Die Gemeindekanzlei kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen.

³Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gange, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

§ 4

Einsargung, Überführung
und Aufbahrung

¹Für das Einsargen und die Überführung des Leichnams sind die Angehörigen besorgt.

²Der Leichnam kann in der Aufbahrungshalle der Gemeinde aufgebahrt werden. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Die Wünsche der Hinterbliebenen über die Aufbahrungsart sind soweit möglich zu berücksichtigen.

§ 5

Ort der Bestattung

¹Alle Verstorbenen, welche in Kaisten den letzten Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Kaisten beigesetzt. Eine Ausnahme erfolgt, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.

²Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Kaisten hatten, können mit gemeinderätlicher Bewilligung auf dem Friedhof Kaisten beigesetzt werden. Die Beisetzung und allfällige weitere Leistungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 6

Kremation

¹Der Zeitpunkt der Kremation wird durch die Gemeindeganzlei oder im Auftrag der Angehörigen direkt durch den Bestatter bzw. den Beauftragten mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

²Der Transport zum Krematorium und das Abholen der Urne ist von den Angehörigen oder von deren Beauftragtem zu organisieren.

³Die Gebühren der Kremation, bis höchstens zum Ansatz des Krematoriums Aarau, übernimmt die Gemeinde. Alle übrigen Kosten wie Transport etc. gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 7

Nichtkirchliche Bestattung

Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt der Gemeinderat für ein angemessenes Begräbnis.

III. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS FRIEDHOFWESEN

§ 8

Oberaufsicht	¹ Der Friedhof untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er kann die Aufsicht und Verwaltung einer besonderen Kommission übertragen.
Aufsicht und Besorgung	² Die direkte Aufsicht übt der betreffende Ressortchef des Gemeinderates aus. Die Besorgung des Friedhofes obliegt dem Bauamt. Der Gemeinderat trifft die dazu notwendigen Anordnungen.

§ 9

Gräberverzeichnis	Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis.
-------------------	--

§ 10

Zutritt zum Friedhof	¹ Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ² Die Anlagen sind zu schonen. Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).
----------------------	--

§ 11

Bestattungsmöglichkeiten	¹ Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten: Für Erdbestattung: <ul style="list-style-type: none">- Einzelgräber- Kindergräber (bis 9. Lebensjahr) Für Urnenbestattung: <ul style="list-style-type: none">- Einzelgräber- Kindergräber (bis 9. Lebensjahr)- Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung ² Die Bestattung erfolgt gemäss Gräberverzeichnis in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge. ³ Familiengräber sind nicht zugelassen.
--------------------------	---

§ 12

Benützungsdauer
der Gräber (Grabesruhe)

Die Ruhefrist der Gräber bei Erd- und Urnenbestattungen beträgt mindestens 25 Jahre. Angehörige können keine Verlängerung der Grabesruhe verlangen.

§ 13

Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Die Grabstelle wird nicht markiert.

²Auf individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.

³Der Name, das Geburts- und das Todesjahr der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf einer gemeinsamen Schrifftafel vermerkt werden.

§14

Zusätzliche
Urnenbestattungen

¹Die Beisetzung von bis zu zwei Aschenurnen kann auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhefrist der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

²In der Regel sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhefrist eines Reihengrabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.

³Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem anderen Grab beizusetzen.

§ 15

Aufhebung der
Gräber

¹Müssen Einzelgräber, Grabreihen oder Grabfelder in Folge Ablauf der Grabesruhe abgeräumt werden, sind die Angehörigen brieflich (soweit möglich) sowie durch amtliche Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

²Nach Ablauf der Frist verfügt der Gemeinderat über nicht entfernte Gegenstände, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen nicht ermittelt werden können.

	§ 16	
Exhumation	Exhumationen müssen amtlich oder gerichtlich angeordnet sein.	
	§ 17	
Grabmäler	Bis zur Aufstellung eines Grabmales soll jedes Grab ein einheitliches Holzkreuz erhalten. Für dessen Beschaffung sind die Angehörigen zuständig.	
	§ 18	
Bewilligungspflicht für Grabmäler	<p>¹Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zur Prüfung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung beizulegen. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.</p>	
	§ 19	
Zulässige Grösse	Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabflächen, sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.	
	§ 20	
Zeitpunkt und Art der Aufstellung	<p>¹Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräber frühestens 9 Monate und auf Urnengräber frühestens 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.</p> <p>²An gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.</p> <p>³In Reihengräbern müssen die Grabzeichen auf ein an Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden. Grabmäler in Stein sind ohne sichtbaren Betonsockel zu versetzen. Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen können auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10</p>	

cm). Liegende Platten sind mit max. 5 Prozent Gefälle zu verlegen.

§ 21

Form und Gestaltung

¹Die Gestaltung der Grabmäler soll insgesamt ein ruhiges Friedhofsbild ergeben.

Materialien

²Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz und Metalle.

³Von den Natursteinen eignen sich besonders einheimische Steinarten wie Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin. Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind. Für jedes Grabmal aus Stein darf nur ein Material verwendet werden.

⁴Nicht zugelassen sind:

- sehr dunkle, sehr helle, rosafarbene und geflammte Steine
- unbearbeitete Feldsteine sowie Findlinge (erratische Steine)
- Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe
- auffällige Schriften
- das Anbringen von Fotografien der Verstorbenen

§ 22

Handwerkliche
Bearbeitung

¹Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

²Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen.

§ 23

Einfassungen

Nachdem sich die Erde gesetzt hat, wird jedes Reihengrab von der Gemeinde mit einer Einfassung sowie mit seitlich angelegten Schrittplatten versehen und pflanzbereit hergerichtet. Diese bewusst einheitlich gestaltete Einfassung darf nicht entfernt oder verändert werden.

§ 24

Bepflanzung,
Bäume und Sträucher

¹Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

²Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen. Ebenso ist das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern nicht gestattet.

³Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 25

Vernachlässigung
des Unterhalts

¹Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat oder dessen Beauftragte nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Gemeinde zu bepflanzen und den Angehörigen zu verrechnen.

Abfälle

²Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch / anorganisch).

§ 26

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit der Grabmäler ist laufend zu kontrollieren. Schiefe Grabsteine sind zu Lasten der Angehörigen aufzurichten oder aufrichten zu lassen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde Kaisten übernimmt keine Haftung für Unfälle sowie für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für die Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

§ 28

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 29

Strafbestimmungen

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2005 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2004.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Josef Amsler

sig. Manuel Corpataux

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A. Grabzeichen und Grabgestaltung

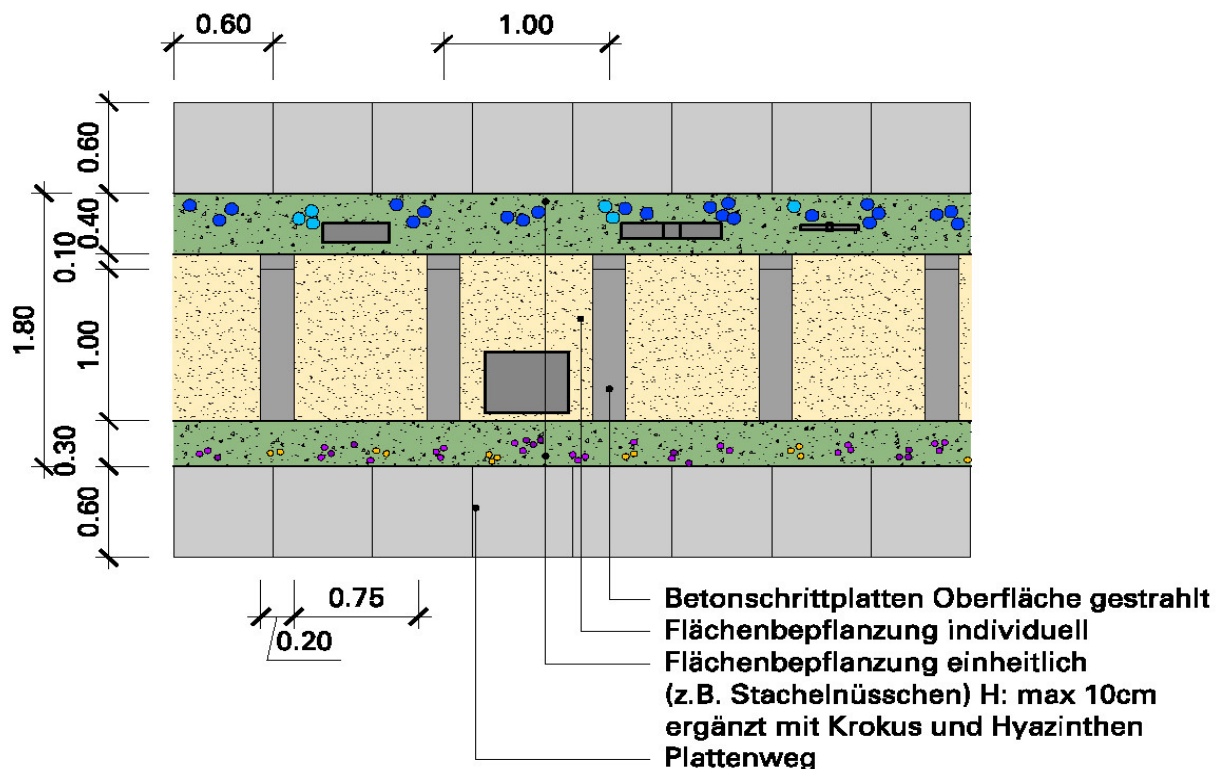
1. Allgemeine Bestimmungen

Auf den Reihen- und Urnengräbern dürfen Grabzeichen nur in den angegebenen Grössen aufgestellt werden. Grundsätzlich gilt je niedriger der Stein desto breiter, je höher desto schmaler. Auf dem Gemeinschaftsgrab steht eine neutrale Schrifttafel zur Verfügung.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf bei allen Gräberarten als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden (z.B. 20 x 40 bis max. 40 x 40 cm). Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).

2. Beispiele Grabmäler und Gräber

a) Reihengräber Erdbestattung



Auf Erdbestattungs-Reihengräber dürfen Grabzeichen (Steine, Stelen, liegende Platten und Kreuze) in den nachfolgenden Grössen aufgestellt werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

Stehende Grabzeichen:



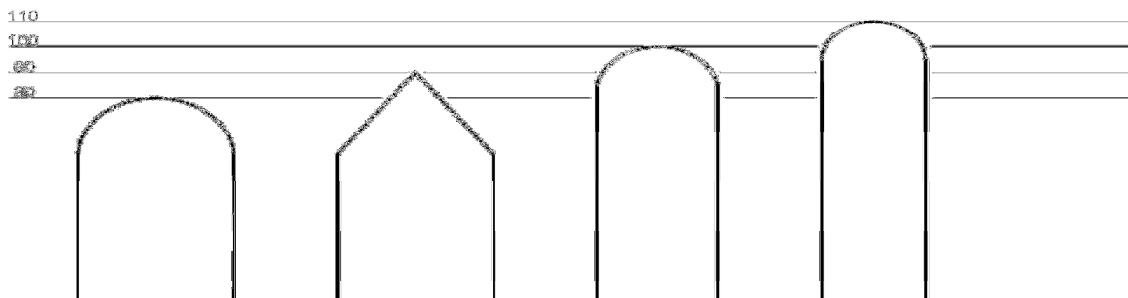
Var. 1
50/80cm
mind.
12cm stark

Var. 2
45/70cm
mind.
12cm stark

Var. 3
40/80cm
mind.
12cm stark

Var. 4
35/90cm
mind.
14cm stark

Var. 5
30/100cm
20-30cm
stark

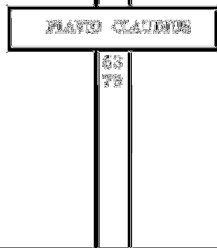
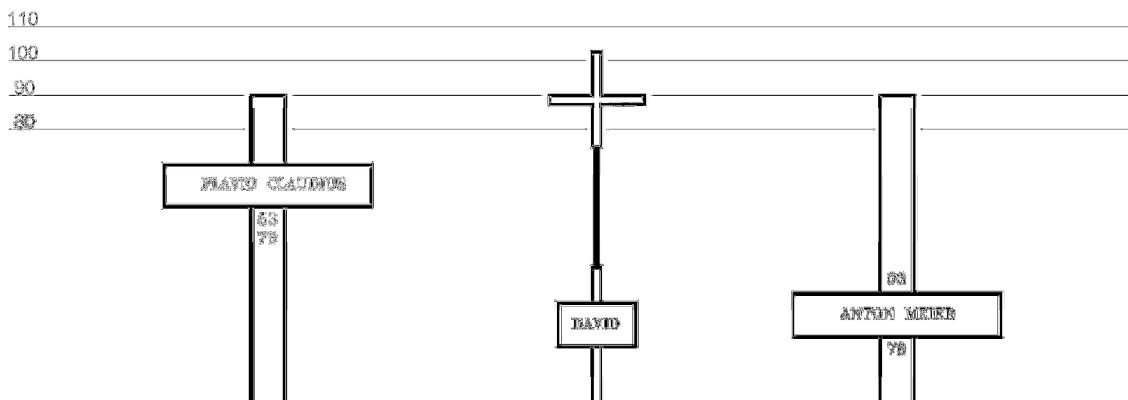


Var. 6
45/80cm
mind.
12cm stark

Var. 7
45/90cm
mind.
12cm stark

Var. 8
35/100cm
mind.
14cm stark

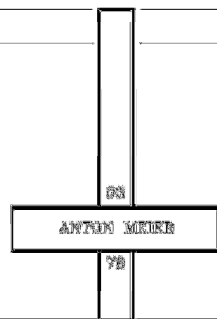
Var. 9
30/110cm
20-30cm
stark



Var. 1
60/90cm

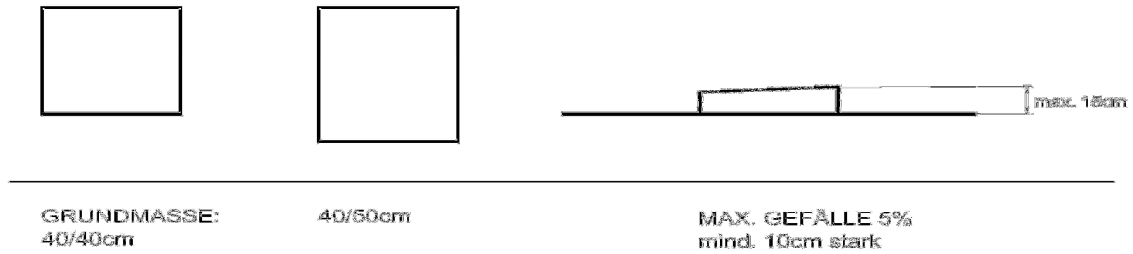


Var. 2
35/105cm

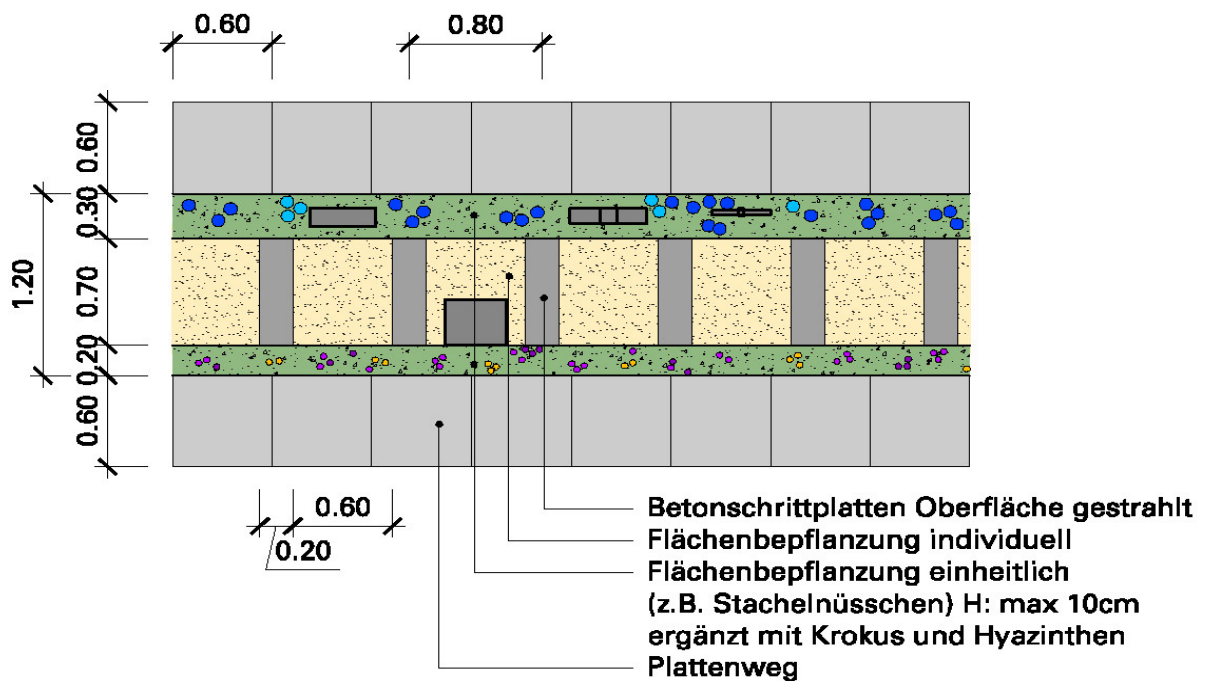


Var. 3
60/90cm

Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Reihengräber:



b) Reihengräber Urnen, Kindergräber



Grabmäler für Kindergräber
(für Erd- und Urnenbestattung)

Breite max.	50 cm
Höhe max.	80 cm
Sichtfläche max.	0,25 m ²
Dicke min. (Naturstein)	12 cm

B. Gebühren und Kosten

1. Beisetzung von in Kaisten wohnhaft gewesenen Personen

a) Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde Kaisten

- Administration durch die Amtsstellen
- Kremationskosten gemäss § 6
- Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
- Numerierung des Grabes
- Leistungen des Bauamtes
 - Öffnen und Herrichten des Grabes
 - Beisetzung der Urne oder des Sarges
 - Einfassung und Trittplatten setzen zwischen den Gräbern

b) Kostenübernahme durch die Angehörigen

Sämtliche Fremdkosten wie z.B.:

- Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)
- Überführung
- Holzkreuz mit Beschriftung
- Grabmal
- Inschrift der Grabplatte beim Gemeinschaftsgrab

2. Beisetzung von nicht in Kaisten wohnhaft gewesenen Personen

Sämtliche anfallenden Leistungen und Fremdkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die Gemeinde Kaisten erhebt für die Bestattung und ein Grabfeld folgende Gebühren:

Grabplatzgebühren

	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder</i>
Reihengrab Erdbestattung	CHF 1'000.00	CHF 400.00
Reihengrab Urnenbestattung	CHF 600.00	CHF 400.00
Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung	CHF 400.00	CHF 400.00

Bestattungsgebühren

Erdbestattung Reihengrab	nach Aufwand	nach Aufwand
Urnenbestattung Reihengrab	nach Aufwand	nach Aufwand
Urnenbestattung in bestehendes Grab	nach Aufwand	nach Aufwand
Urnengemeinschaftsgrab	nach Aufwand	nach Aufwand